

Plakaten erbieten sich Herr Fischer und Herr Marfels auf Vorschlag des Herrn Popitz, da beide Herren in Berlin ihr Domizil haben, sorgen zu wollen.

Darauf gelangt folgende **Resolution** einstimmig zur Annahme:

„Die anwesenden Verbände, bezw. Vereinigungen beschliessen, fortan die sogen. ‚Hausierprämien‘ nur noch gemeinschaftlich zu zahlen. Es wird zu diesem Zwecke eine gemeinsame Zahlstelle begründet und diese vom Verband der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Berlin zur Verwaltung übernommen. Alle bei den einzelnen Verbänden, bezw. Vereinigungen eingehenden Gesuche auf Zahlung der Hausierprämie werden der gemeinsamen Zahlstelle übermittelt und von dieser erledigt. Zur Bildung eines diesbezüglichen Fonds trägt jeder der vier Fachverbände der Uhrenbranche je 100 Mk., der Verband der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede 200 Mk. bei.“

Koll. Freygang regt noch an, Schritte zu unternehmen, damit das Hausierverbot auch auf Zimmeruhren ausgedehnt werde; ferner wünschte Koll. Hahn, in dem Gesetze Bestimmungen aufzunehmen, wonach selbst das Anbieten von Uhren und Goldwaren im Umherziehen strafbar sei; doch mussten beide Wünsche, als für die heutige Beratung nicht zuständig, gegenstandslos bleiben.

Zu Punkt II der Tagesordnung: Wie sind die Schäden des Leihhauswesens zu bekämpfen? berichtet Herr Popitz, dass auf Beschluss des letzten Grossistentages alles hierauf bezügliche Material an einer Stelle zusammengetragen worden sei und dort zu einer Broschüre verarbeitet werde. Es sei eine Menge erdrückenden Materials gegen das Leihhauswesen vorhanden, das ein schauriges Bild von den vorhandenen Missständen entrolle, dem gegenüber die Behörden ihre Augen nicht verschliessen könnten. Die Broschüre dürfte in etwa 14 Tagen erscheinen und sollte persönlich den massgebenden Behörden, zugleich mit einer hierauf Bezug habenden Petition, überreicht werden. Er erhoffe einen günstigen Erfolg von diesem Schritte. Da die ganze Materie hierbei in erschöpfender Weise behandelt sei, erübrige es sich kaum, eine längere Debatte über diesen Gegenstand zu eröffnen, so dass man diesen Punkt verlassen könne. Einige hierauf bezügliche Fragen werden sofort beantwortet, und beschliesst man, das Erscheinen der Broschüre abzuwarten und sich weitere Schritte vorzubehalten. Herr Fischer sichert seitens seines Verbandes die Unterschrift der Broschüre und der Petition zu.

Punkt III: Stellungnahme gegenüber diejenigen, die sich Uhrmacher nennen und Goldarbeiter sind, und solche Uhrmacher, die zugleich als Goldarbeiter firmieren.

Hierzu gibt Herr Fischer einige Erläuterungen der bisher vorgekommenen, ihm bekannten Fälle, die zu Missbelligkeiten geführt hätten. Grösstenteils wären die Differenzen auf gütlichem Wege aus der Welt geschafft worden, doch hätten auch gerichtliche Entscheidungen stattgefunden, die nicht einheitlich ausgefallen seien. Herr Fischer erörtert die Notwendigkeit, dass derjenige, der sich Uhrmacher oder Goldarbeiter nennt, doch eine gewisse Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe absolviert haben müsse. Er spricht den Wunsch aus, die heutige Versammlung wolle beschliessen, dass nur derjenige sich Uhrmacher oder Goldarbeiter nennen dürfe, der die in dem Gewerbe übliche Lehrzeit durchgemacht habe. Er wünsche den Frieden der beiden Branchen, und es sei notwendig, ihn zu erhalten.

Herr Marfels teilt hierzu seine Erfahrungen mit, die er als Präsident des Deutschen Uhrmacherverbandes aus dem Verkehr mit den Uhrmachern gewonnen habe. Er müsse Herrn Fischer in einzelnen Punkten entgegentreten, da die Anschauungen des Herrn Fischer zu weit gingen und mancher Uhrmacher es auf eine Klage des Goldschmiedverbandes ankommen lassen könne. Im übrigen sei auch er für eine Verständigung und wünsche, dass Friede und Einvernehmen zwischen dem Uhrmacher und Goldschmied hergestellt würde.

Koll. Freygang führt aus, dass der Uhrmacher doch in manchen Fällen dem Goldarbeiter überlegen sei und es leichter für den Uhrmacher sei, die praktischen Kenntnisse der Reparaturen, des Hartlötens u. s. w. sich anzueignen, als für den Gold-

arbeiter, sich mit Uhrenreparaturen zu beschäftigen. Es gebe manchen unserer Centralverbandsmitglieder, die, obwohl sie keine Lehre als Goldarbeiter durchgemacht hätten, wohl in der Lage seien, die gebräuchlich vorkommenden Reparaturen an Goldwaren sauber und einwandfrei auszuführen.

Herr Redakteur Schultz kennt Fälle, wo Uhrmacher, die bereits 25 Jahre selbständig waren, sich noch im späten Lebensalter die Geschicklichkeit des Goldarbeiters angeeignet hätten. Ebenso seien auch Fälle bekannt, dass Leute, welche später hervorragend tüchtige Uhrmacher waren, keine eigentliche Lehre, wie Herr Fischer sie voraussetzt, durchgemacht hätten; er erinnere nur an den Verfasser des trefflichen Leitfadens für Uhrmacherlehrlinge H. Sievert, an J. H. Martens, später Lehrer einer Uhrmacherschule und Uhrenfabrikant, an Mannhardt, dem berühmten Erbauer von Thurmuhren, und andere. Herr Fischer sei in seinen Anschauungen nicht richtig, wenn er glaube, dass ein Uhrmacher, um die nötigen Kenntnisse eines Durchschnittsgoldarbeiters zu erwerben, eine Lehrzeit von drei bis vier Jahren durchzumachen habe. Er sei überzeugt, dass es eine grosse Anzahl Uhrmacher gebe, die in drei Monaten Lehre sich die Geschicklichkeit eines Durchschnittsgoldarbeiters aneignen könnten. Redner meint, der Wert sei nicht auf die durchgemachte Lehrzeit, sondern auf die Geschicklichkeit und das Können des Einzelnen zu legen.

Herr Popitz empfiehlt den Goldschmiede-Fachzeitungen, doch den Goldarbeitern nahe zu legen, sich statt Goldarbeiter Goldschmied zu nennen, es sei das schönste Wort für dieses edle Kunsthandwerk, der schönste Titel, den sich ein Goldarbeiter zulegen könne als Jünger einer Kunst, die so bedeutende Männer der Vergangenheit aufzuweisen habe. Das Wort Handwerker müsse mehr zu Ehren gebracht werden und die Goldarbeiterei sowohl, als die Uhrmacherei zu einem Kunsthandwerke erhoben werden. Es seien Ehrentitel, welche zu Ehren gebracht zu werden verdienten.

Koll. Hahn stellte sich auf den Standpunkt, dass die Differenzen zwischen Uhrmachern und Goldschmieden friedlich zu beseitigen seien, wozu er auch mitzuwirken bereit sei, doch sei nicht zu verkennen, dass die Goldschmiede an einzelnen Plätzen etwas rigoros vorgegangen seien. Andererseits glaube er feststellen zu können, dass Uhrmacher auf Grund der Gewerbeordnung berechtigt seien, sogar im Nebengewerbe Goldarbeiterlehrlinge auszubilden zu können.

Herr Fischer ist erstaunt zu hören, dass die Uhrmacher bereits alles das gelernt haben, was der Goldarbeiter kann. Er nimmt das Können des tüchtigen Goldschmiedes in Schutz und macht einen Unterschied zwischen Neuarbeiter und Reparatuer. Er gibt allerdings zu, dass fast neun Zehntel aller Goldschmiede keine Künstler sind in dem Sinne, wie er sich den tüchtigen Goldschmied für Neuarbeit in Ausführung eigener Entwürfe vorstellt, weist aber darauf hin, dass im Modellieren, im Entwerfen eigener Muster, in der praktischen Ausführung von Schmuckstücken und Gerätschaften aus edlen Metallen eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie Geschicklichkeit gefordert wird, die der Uhrmacher bei weitem unterschätzt, und führt als Beispiel die vorzüglichen Leistungen der Fachschule an. Ohne Zweifel könnten einzelne Uhrmacher auch recht befriedigend vorkommende kleine Reparaturen ausführen, doch liege der Schwerpunkt in der Neuarbeit. Redner widerspricht Koll. Hahn: ein Uhrmacher sei im Nebengewerbe nicht befugt, Goldarbeiterlehrlinge auszubilden.

Herr Syndikus Pilz teilt mit, dass die Goldschmiede-Zeitung bestrebt sei, eine Verständigung zwischen Uhrmacher und Goldarbeiter zu erzielen, aber bisher nicht damit durchgedrungen sei. Er ist mit Herrn Popitz derselben Ansicht, das Wort Goldschmied müsse der bevorzugte Titel, ein Ehrentitel für den Goldarbeiter werden. Ob der Uhrmacher zwei oder drei Jahre oder in weniger Zeit die Goldarbeiterei erlernt habe, sei nebensächlich. Die Judikatur sei die, er müsse nachweisen können, die betreffende Kunst erlernt zu haben.

Herr Marfels ist ebenfalls der Ansicht, dass es nicht darauf ankommt, eine Meisterlehre von so und so viel Jahren durchgemacht zu haben, sondern derjenige müsse befugt sein, den Titel